

Samtgemeinde Nordhümmling | Postfach 1151 | 26893 Esterwegen

Fachbereich: 30 - Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Triphaus  
Zimmernummer: EG 10  
Zentrale: 05955 200-0  
Durchwahl: 05955 200-47  
Fax: 05955 200-20  
E-Mail: thorsten.triphaus@nordhuemmling.de

**Sprechzeiten**

Mo und Di: 8.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr  
Mi: 8.30 – 12.00 Uhr  
Do: 8.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 18.00 Uhr  
Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Esterwegen, 28.03.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1.) Bekanntmachung des Wahltermins

(gemäß §§ 45b Abs. 4 i.V.m. 45i Abs. 1 Nr. 1 NKWG i.V.m. § 45b Abs. 2 NKWG)

Die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters bzw. der Samtgemeindebürgermeisterin findet am

**Sonntag, 15. Juni 2025,**

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Eine mögliche Stichwahl findet, sofern erforderlich, am Sonntag, 29. Juni 2025, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt

### 2.) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(gemäß § 45b Abs. 4 i.V.m § 16 NKWG)

**Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, 12. Mai 2025, um 18:00 Uhr im Rathaus Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, form- und fristgerecht einzureichen.**

#### a.) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Nordhümmling bildet einen Wahlbereich.

#### b.) Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.



### c.) Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören. **Es sind demnach 150 Unterstützungsunterschriften erforderlich.** Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die Unterstützungsunterschriften sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet sind. Die Formblätter werden nach dem Muster der Anlage 6a von der Wahlleitung des Wahlgebiets auf Anforderung kostenfrei ausgegeben (§ 32 Abs. 2 NKWO). Es wird insbesondere auf § 32 NKWO hingewiesen.

Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergruppen bedürfen keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, weil sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG erfüllen:

Christlich Demokratische Union in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (FDP), Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne), Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE), Bockhorster Union (BU), Unabhängige Wählergemeinschaft Esterwegen (UWG)

### d.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO entsprechen, soweit sie für eine einzelne Direktwahl anwendbar sind und sich aus dem Vorgenannten und den §§ 45a ff NKWG nichts Abweichendes ergibt. Es wird insbesondere auf § 45d NKWG verwiesen.

§ 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Wählbar ist, wer die Anforderungen nach § 80 Abs. 4 NKomVG erfüllt.

### e.) Wahlanzeige

Für die Anerkennung der Parteieneigenschaft gemäß § 22 NKWG wird auf § 45i Abs. 1 Nr. 2 NKWG i.V.m. § 42 Abs. 6 Satz 2 und § 45a NKWG verwiesen (nicht beachtlich für Vorschläge von Einzelpersonen und den unter c.) namentlich genannten Parteien und Wählergruppen). Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Direktwahl. § 42 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Samtgemeindewahlleitung  
Gez.  
Christoph Hüntelmann

